

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-15000  
Telefax +49 351 564-15009

staatsministerin@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/46/882-LR

Dresden,  
21. Januar 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr: 7/8427**  
**Thema: Umgang mit Covid-19-Erkrankungen in der Justizvollzugsanstalt Zeithain**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Personen in der JVA Zeithain sind bisher positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden und wie viele sind an Covid-19 (auch) erkrankt. (Bitte aufschlüsseln nach Gefangenen, Bediensteten, Jahr 2020,2021, durchschnittliche Dauer der Erkrankung und Schwere)**

Zur Beantwortung der Frage wird auf nachstehende tabellarische Übersichten verwiesen:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

**Jahr 2020:**

	<b>Bedienstete</b>	<b>Gefangene</b>
Anzahl Positivtestungen	7	1
Davon erkrankt	Keine belastbaren Angaben	1
Durchschnittliche Dauer der Erkrankung in Tagen	17,2	14
Schwere der Erkrankung	Keine belastbaren Angaben	Grippeähnliche Symptome, keine stationäre Versorgung erforderlich

**Jahr 2021:**

	<b>Bedienstete</b>	<b>Gefangene</b>
Anzahl Positivtestungen	42	47
Davon erkrankt	Keine belastbaren Angaben	47
Durchschnittliche Dauer der Erkrankung in Tagen	17,5	15,91
Schwere der Erkrankung	Keine belastbaren Angaben	Grippeähnliche Symptome in unterschiedlichen Ausprägungen, milde Verläufe, keine stationäre Versorgung erforderlich

Der durchschnittliche Wert der Dauer der Erkrankung der Bediensteten wurde auf Grundlage der übermittelten Quarantänebescheide und vorgelegten Krankenscheine errechnet. Inwieweit die betroffenen Bediensteten in der Quarantänezeit tatsächlich erkrankt waren und ob eine an die Quarantäne anschließende Krankschreibung im Zusammenhang mit der Covid-19-Infektion steht, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Der durchschnittliche Wert der Dauer der Erkrankung der Gefangenen wurde anhand der Quarantänezeiten ermittelt.

**Frage 2:**

**Welche Maßnahmen wurden im Falle eines positiv-Testes und im Falle einer Erkrankung der Gefangenen jeweils eingeleitet. (Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Umgang bei positiv-Test und Erkrankung, bspw. Trennung von anderen Gefangenen, Einschränkung Hofgang, Isolierung/ Einschluss, Änderung in Verpflegungsablauf usw.)?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf nachstehende tabellarische Übersicht verwiesen.

	<b>Maßnahmen bei Positivtestung</b>	<b>Maßnahmen bei Erkrankung</b>
Trennung von anderen Gefangenen	Ja	Ja
Einschränkung Aufenthalt im Freien (AiF)	AiF gesondert	AiF gesondert
Isolierung / Einschluss	Ja	Ja
Änderung im Verpflegungsablauf	Ausgabe direkt am Haftraum	Ausgabe direkt am Haftraum
Besuchseinschränkungen	Ja	Ja
Duschen	Einzelduschen	Einzelduschen
Arbeits-/Behandlungs- maßnahmen	Keine Teilnahme möglich	Keine Teilnahme möglich
Sport- /Freizeitmaßnahmen	Keine Teilnahme möglich	Keine Teilnahme möglich

Im Falle einer positiven Testung mittels Antigen-Schnelltest wurde ein anschließender PCR-Test durchgeführt und der Gefangene vorsorglich isoliert, um eine mögliche weitere Ausbreitung des Virus in der JVA zu verhindern. Nach Bestätigung des positiven Testergebnisses mittels PCR-Test wurde der Gefangene weiterhin isoliert. Es bestand die Möglichkeit des gesonderten täglichen Aufenthaltes im Freien. Darüber hinaus wurden separate Duschzeiten angeboten. Die tägliche Verpflegung wurde im Haftraum ausgereicht.



**Frage 3:**

**Gab es Kommunikations-/Sprachprobleme mit ausländischen Gefangenen im Zusammenhang mit einer Infektion/Erkrankung und wenn ja, wie wurde darauf reagiert?**

Im Falle von Kommunikations-/Sprachproblemen mit ausländischen Gefangenen im Zusammenhang mit einer Infektion/Erkrankung besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen. Von dieser Möglichkeit wurde in einem Fall Gebrauch gemacht.

**Frage 4:**

**Welche Corona-Schutzmaßnahmen bzw. Hygieneauflagen galten/gelten für Gefangene und Bedienstete in der JVA Zeithain und gab es Umsetzungsprobleme bei diesen Maßnahmen und wie werden insbesondere die 3-G-Arbeitsregelungen für Bedienstete umgesetzt?**

Während des dynamischen Pandemieverlaufs wurden umfassende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in sämtlichen Justizvollzugsanstalten ergriffen und fortlaufend – auch im Sinne eines abgestimmten Vorgehens der Länder – angepasst. Die im Sinne der Fragestellung relevantesten Maßnahmen stellen sich im Fall der JVA Zeithain wie folgt dar:

Folgende Corona Schutzmaßnahmen bzw. Hygieneauflagen galten/gelten für Gefangene:

Generell gilt das Mitführgebot eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Bei Verlassen der Station, Teilnahme an Konferenzen, Aufsuchen des medizinischen Dienstes sowie generellem Unterschreiten des Mindestabstandes ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei der Besuchsdurchführung und bei Ausführungen in öffentlich zugängliche Einrichtungen (wie z.B. Gerichte und Krankenhäuser) gilt aktuell das Tragen einer FFP2/KN 95-Maske, mit denen die Gefangenen zuvor ausgestattet werden. Bei der Besuchsdurchführung gilt darüber hinaus aktuell ein Berührungsverbot und die Besuchsdurchführung unter Verwendung von Plexiglasabtrennungen. Gefangene, die an stationsübergreifenden Behandlungs- oder Arbeitsmaßnahmen teilnehmen, werden im

Vorfeld täglich unter Aufsicht mittels Antigen-Selbsttest getestet. Sport- und Freizeitmaßnahmen finden nur stationsweise statt, um eine Durchmischung der verschiedenen Gefangenekohorten zu verhindern.

Ab 3. Dezember 2021 wurden aufgrund eines größeren und anhaltenden Infektionsgeschehens Festlegungen getroffen, um die Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu erhöhen. Die Ausbildung und Arbeit der Gefangenen wurde mit Ausnahme der relevanten Bereiche (Kammer, Hausarbeiter, Küche, Hofreiniger) ausgesetzt. Alle noch ausrückenden Gefangenen der relevanten Bereiche wurden vor Arbeitsaufnahme getestet. Es fanden - auch unter Einhaltung der 3G-Regel - keine häuser- oder stationsübergreifenden Maßnahmen statt, um jegliche Durchmischung zu vermeiden. Die Gefangenen erhielten die Auflage, auch im Aufschluss auf Station und beim Aufenthalt im Freien einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese Maßnahmen wurden ab 17. Dezember 2021 schrittweise gelockert, d.h. die Gefangenen durften nach vorheriger Selbsttestung unter Aufsicht Arbeit und Ausbildung wiederaufnehmen. Seit dem 5. Januar 2022 finden auch Sport- und Freizeitmaßnahmen stationsweise wieder statt.

Folgende Corona-Schutzmaßnahmen bzw. Hygieneauflagen galten/gelten für Bedienstete:

Generell gilt das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, die Einhaltung der Abstandsregeln, die regelmäßige Händedesinfektion sowie die Hand- und Niesetikette.

Darüber hinaus besteht seit Geltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz die Verpflichtung, bei Nichtvorlage eines Nachweises über den Impf- oder Genesenenstatus, sich vor Dienstantritt zu testen. Hierzu werden Selbsttests unter Aufsicht vor Arbeitsantritt angeboten. Darüber hinaus bestand für genesene und geimpfte Bedienstete die Möglichkeit, sich zweimal pro Woche selbst zu testen.

Aufgrund eines zunehmenden Infektionsgeschehens im Hafthaus C wurden ab dem 29. November 2021 alle dort tätigen Bediensteten vor Aufnahme des Dienstes mittels Selbsttest getestet. Zwischen dem 3. und 10. Dezember 2021 wurde die Testpflicht auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Zeithain ausgeweitet.

Aktuell besteht für alle Bediensteten ohne Impf- oder Genesenenstatus weiterhin eine Testpflicht vor Dienstantritt. Für geimpfte und genesene Bedienstete gilt die dringende Empfehlung der täglichen Selbsttestung (ohne Aufsicht). Des Weiteren wurden alle Bediensteten mit FFP2/KN 95-Masken ausgestattet, da diese in öffentlich zugänglichen Bereichen zu tragen sind.

Bei der Arbeit mit positiv getesteten bzw. erkrankten Gefangenen steht Bediensteten entsprechende persönliche Schutzausrüstung - wie z.B. Infektionsschutzoverall mit Kapuze und Gummizug, Schutzbrille, Face-Shield, FFP3-Maske, Überzieher und Gummihandschuhe - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier